

## Allgemeinverfügung

### Untersagung der Nutzung von gefördertem Grundwasser zu Trinkwasserzwecken

- I. Aufgrund der §§ 104, 108 und 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz - Landeswassergesetz (LWG) und § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaltungsgesetz (WHG), des § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland Pfalz i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), ergeht für das unten näher bezeichnete und im Anhang zu dieser Verfügung in einer Karte dargestellte Gebiet der Stadt Speyer folgende Entscheidung:

***In dem im beiliegenden Lageplan markierten (dunkel umrandet) Bereich im Stadtgebiet der Stadt Speyer wird die Nutzung von gefördertem Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes untersagt. Das Verbot umfasst damit insbesondere das Trinken und die Verwendung zum Kochen und Zubereiten von Speisen und Getränken sowie zur Körperpflege und -reinigung.***

***Genehmigte Trinkwasserbrunnen im Schadensbereich, die einer regelmäßigen Überwachung auf chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) unterliegen, sind von diesem Verbot ausgenommen.***

- II. Diese Regelung ist jederzeit widerruflich.
- III. Darüber hinaus wird vorsorglich empfohlen, Planschbecken u. ä. nicht mit Grundwasser aus dem Schadensbereich zu befüllen.
- IV. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

#### Begründung:

Ausgehend vom Industriegebiet Speyer-West zieht sich auf einer Strecke von etwa 3 km in Richtung Rhein eine mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) kontaminierte Grundwasserfahne, die sich über den ganzen oberen Grundwasserleiter erstreckt. Durch unterschiedliche Boden- und Grundwasseruntersuchungen in den letzten Jahren konnten das Ausmaß und die Verteilung der Grundwasserverunreinigung näher bestimmt werden. Die nun vorliegenden aktuellen Analysewerte weisen vor allem im Randbereich des Grundwasserschadens erhöhte Werte von Vinylchlorid (VC) auf. Dieser Stoff entsteht während des Abbauprozesses von LCKW. Vinylchlorid ist zudem als krebserregend eingestuft. In der Trinkwasserverordnung ist als Grenzwert für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) der Wert von 0,5 µg/l angegeben. Bei Überschreitungen dieses Wertes werden die Anforderungen an die Qualität von Trinkwasser nicht mehr erfüllt.

Die Stadt Speyer hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gesundheit und Verbraucherschutz der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt sowie dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG), Mainz, um den Kernbereich der eigentlichen Grundwasserverunreinigung einen Sicherheitsbereich eingerichtet, da sich die Schadstofffahne mit dem Grundwasserstrom bewegt und es zudem zu Schwankungen der Schadstoffkonzentration kommen kann. Im gesamten markierten Bereich wird aus Gründen der Gesund-

heitsvorsorge die Nutzung des Grundwassers zu Trinkwasserzwecken (z.B. Duschen, Händewaschen, Kaffeekochen, etc.) untersagt.

Ausgenommen sind lediglich genehmigte Trinkwasserbrunnen, die bereits einer regelmäßigen Kontrolle auf CKW unterliegen.

Die Beregnung von Freiflächen mit gefördertem Grundwasser ist dagegen weiterhin möglich. Aus Vorsorgegründen wird jedoch empfohlen, auf eine Beregnung von Nutzpflanzen zu verzichten.

Die unter Ziffer 1 angeordnete Maßnahme ist notwendig und erforderlich, um die bestehende Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit auszuräumen.

Der Erlass dieser Verfügung ist im öffentlichen Interesse zur Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der in der Verfügung unter Ziffer 1 angeordneten Maßnahme erfolgt nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO, da die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt.

Das besondere öffentliche Interesse liegt darin begründet, dass durch die Verwendung des belasteten Wassers zu Trinkwasserzwecken Gesundheitsschäden auftreten können.

Da die Sanierung des Grundwasserschadens ein zeitlich aufwendiges Verfahren mit sich bringt, ist es von Seiten der Unteren Wasserbehörde nicht zu verantworten, dass in der Zwischenzeit das belastete Wasser zu Trinkwasserzwecken verwendet wird, da eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Interesse der Behörde am Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ist höher zu werten, als das Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.

Die Möglichkeit der entschädigungslosen Verpflichtung zu oben genannter Maßnahme ergibt sich aus § 35 WHG.

Die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Speyer als Untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 34 Abs. 1 Nr. 2 b LWG i.V.m. §§ 105 - 107 LWG.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Speyer, 04.07.2012

Stadtverwaltung Speyer  
Der Oberbürgermeister



